

# Förderprogramm »Photovoltaik-Batteriespeicher«

## 1. Ziel und Zweck der Förderung

1.1 Die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz unterstützt mit dem Förderprogramm »Photovoltaik-Batteriespeicher« die Errichtung von Batteriespeichern in Kombination mit der Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz.

1.2 Zentrales Ziel der Förderung ist der Ausbau und die Speicherung der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Mainz, um damit zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele beizutragen.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Neuerrichtung (Planungs-, Installations- und Materialkosten) eines neuen Photovoltaik-Batteriespeichers in **Verbindung mit einer neu errichteten Photovoltaikanlage** an einem bestehenden Gebäude (Baugenehmigung vor 31.12.2022) im rheinlandpfälzischen Stadtgebiet Mainz. Die Nachrüstung einer bestehenden Photovoltaikanlage mit einem Speicher ist über das Förderprogramm nicht förderfähig.

2.2 Die förderfähige Batteriespeicher-Anlage muss in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2025 neu errichtet werden. Entscheidend ist das Datum der Schlussrechnung.

2.3 Die förderfähigen Anlagenkomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen.

Die Errichtung und Inbetriebnahme des Batteriespeichers ist dem Netzbetreiber und im Marktstammdaten-register zu melden.

## 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1. Die Antragstellung ist für Privatpersonen und Sportvereine, die vereinseigenen Sportstätten betreiben, möglich.

3.2. Gefördert wird maximal im Verhältnis 1:1 (Batteriespeicherkapazität in kWh zur Leistung der Photovoltaikanlage in kWp). Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Für die Berechnung der Förderung wird die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers als Berechnungsgrundlage verwendet

3.3. Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlagenteilen.

3.4. Der Batteriespeicher muss mit einer neuen PV-Anlage und dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.

3.5. Der Standort muss im rheinlandpfälzischen Territorium der Landeshauptstadt Mainz liegen.

3.6. Die Mindestgröße der PV-Anlage beträgt 3 kWp für die Speicherförderung.

3.7. Die Anlage ist mindestens zehn Jahre lang zu betreiben.

3.8. Es werden keine Blei- oder Blei-Gel-Batteriespeicher gefördert.

3.9. Pacht-, Miet- und ähnliche Modelle sind nicht förderfähig.



#### 4. Höhe des Förderbetrages und Kumulierbarkeit

- 4.1. Die Förderung beträgt 150 Euro pro kWh nutzbare Kapazität des Batteriespeichers
- 4.2. Förderhöchstgrenze für Stromspeicher bei Privathaushalten beträgt 1.500 Euro.
- 4.3. Förderhöchstgrenze für Stromspeicher bei Sportvereinen mit vereinseigenen Sportstätten beträgt 4.500 Euro.
- 4.4. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und ist mit anderen Förderungen kumulierbar, sofern diese das zulassen. Hierbei darf jedoch die Summe der Fördermittel die förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigen.
- 4.5. Die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher ist für jeden Standort auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.

#### 5. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen. Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Daten aus dem Förderantrag in anonymisierter Form für Auswertungen und Veröffentlichungen genutzt werden dürfen.

#### 6. Förderverfahren

- 6.1. Der Antrag auf Förderung ist **vor Baubeginn** bei der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz einzureichen. Das hierfür zu verwendende Formular steht unter [www.mainzer-stiftung.de](http://www.mainzer-stiftung.de) zur Verfügung.

- 6.2. Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzung sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Angebot mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten, der geplanten Speichergröße (kWh) und Leistung der PV-Anlage (kWp),
- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) des Antragstellers.

- 6.3. Die vollständig eingereichten Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

- 6.4. Nach abschließender Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller eine Förderbewilligung.

- 6.5. Der Fördermittelabruf mittels Auszahlungsantrag muss bis zum 31.12.2025 erfolgen. Das hierfür zu verwendende Formular steht unter [www.mainzer-stiftung.de](http://www.mainzer-stiftung.de) zur Verfügung.

- 6.6. Dem Auszahlungsantrag sind folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten und der **tatsächlich** installierten Speichergröße (kWh) und Leistung der PV-Anlage (kWp),
- Foto der Photovoltaikanlage und des Batteriespeichers,
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur der Photovoltaikanlage und des Batteriespeichers,
- bei Sportvereinen ist das Eigentumsverhältnis des Gebäudes nachzuweisen.

- 6.7. Nach Einreichung des Auszahlungsantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach Ziffer 4 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.



## 7. Haltedauer und Prüfung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage über eine festgelegte Haltedauer von 10 Jahren im Fördergebiet zu nutzen.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

## 8. Antrags- und Bewilligungsstelle

Mainzer Stiftung für Klimaschutz und  
Energieeffizienz  
Rheinallee 41  
55118 Mainz  
Tel: 0 61 31 / 12 6033  
Fax: 0 61 31 / 12 6045  
Internet: [www.mainzer-stiftung.de](http://www.mainzer-stiftung.de)

## 9. Datenschutz

Die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden. Es erfolgt ggf. eine Übermittlung der erhobenen Daten im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI).

Stand: 01.01.2025